

nung Rudolfs durch Erzbischof Siegfried gemünzt ist. Zwar ist es durchaus möglich, wenn nicht sicher, daß Liutpold das Krönungsrecht tatsächlich in Anspruch genommen hat und dabei auf seine Vorgänger verwies, die *coronatores* gewesen waren; vielleicht hat Liutpold auch den Vikariat in die Debatte geworfen. Daß er aber mit einem Mainzer Primat argumentiert hätte, ist doch mehr als unwahrscheinlich, und wenn man jene Stelle genau liest, hat Lampert das auch gar nicht behauptet. Der Anspruch auf einen Primat im strengen Sinn des Wortes ist unseres Wissens zum ersten Mal von Gozwin in seiner *Passio Albani* formuliert worden, und zwar in den Jahren 1060/62, zu Anfang von Siegfrieds Pontifikat. Wir haben gesehen, daß dieser Anspruch nicht der Vergessenheit anheimfiel, sondern im Protokoll der Synode von 1071 wieder aufgegriffen worden ist. Wenn Lampert den Primat der Mainzer Kirche in den späten siebziger Jahren ebenfalls propagiert hat, so ist das nur der Nachklang der etwa zwanzig Jahre zuvor konzipierten *Passio Albani*. Wir dürfen annehmen, daß der Primatsanspruch zur Zeit der Forchheimer Wahl und der sich anschließenden Mainzer Krönung im Bewußtsein einiger Gegner Heinrichs IV. feste Wurzeln geschlagen hatte und von ihnen gewiß eifrig verfochten worden ist, konnte man doch unter Voraussetzung der Richtigkeit des von Lampert geprägten Grundsatzes zumindest behaupten, Rudolf sei vom rechten Mann gekrönt worden^{108a}). Lampert selbst hat den Mainzer Primat — diesmal nicht nur mit dem Krönungs-, sondern auch mit dem Erststimmrecht ausgestattet — in den Zusammenhang mit Rudolfs Königtum gebracht¹⁰⁹): *Interea Saxones crebris legationibus urgebant principes Rheni, ut vel sibi constituendi regis potestatem facerent, vel ipsi, quoniam et dignitate et multitudine superiores essent, quemcumque vellent, Saxonibus suffragium ferentibus, eligerent et constituerent,*

^{108a}) Daß man damals wohl auch behauptet hat, Rudolf sei am rechten Ort, nämlich in Mainz, gekrönt worden, dürfte aus V. 505 ff. des Annoliedes (ed. M. Roediger, MGH Dt. Chron. 1, 2, 126) hervorgehen:

*Meginza was duo ein kastel,
iz gemêrhte manig helit snel.
da ist nû dere kuninge wîchtuom,
dis pâbis senitstuol.*

Vgl. dazu Roediger, S. 98; zur (relativen) Datierung des Annoliedes vgl. Thomas (wie Anm. 24) S. 119 ff., Roediger, S. 112.

¹⁰⁹) Lampert, S. 168 f., dazu Meyer von Knonau Bd 2, 293 mit Anm. 188. G. Schmidt, S. 62 u. 90 ff. dort die ältere Literatur.